



Direktion

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Annette Jenny Kümin

Direktwahl: 043 259 39 44

Unser Zeichen: AJ

Archiv: G 5 i, G 6 i

GWR i 9-5

Genehmigung vom 18. Juni 2008

Grundwasserfassung Unter-Ohringen (GWR i 9-5). Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutz-zonen.

Gemeinde	Seuzach
Betroffene/r	Gemeinderat Seuzach, Stationsstrasse 1, Postfach 431, 8472 Seuzach
Massgebende Unterlagen	Schutz-zonenplan (Nr. 433/635) 1:500 vom 21. März 2007 Schutz-zonenreglement der Grundwasserfassung Unter-Ohringen (GWR i 9-5) vom 29. April 2008

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 10. Juni 2008 reichte die Gemeinde Seuzach die überarbeiteten Schutz-zonenak-ten der Grundwasserfassung Unter-Ohringen (GWR i 9-5) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2406/1987 wurden die Grundwasserschutz-zonen um die Grundwasserfassung Unter-Ohringen genehmigt. Im Rahmen der Konzessionsverlängerung wurden die Schutz-zonen überarbeitet. Im Auftrag der Gemeinde Seuzach erarbeitete die AllGeol AG, Win-terthur, im hydrogeologischen Bericht (Nr. 43357-1) vom 18. Juli 2006 die neuen Schutz-zonenemp-fohlungen. Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 25. September 2006 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutz-zonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 24. April 2008 hob der Gemeinderat Seuzach den alten Festsetzungsbeschluss vom 1. September 1977 auf, setzte die überarbeiteten Schutz-zonen neu fest und erliess das entspre-chende Schutz-zonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Winterthur vom 9. Juni 2008 sind gegen den Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss des Gemeinderates keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den überarbeiteten Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassung Unter-Ohringen gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Aufhebung und Neufestsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch löschen bzw. anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Der definitive Datenbestand der amtlichen Vermessung ist dem Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV) umgehend einzureichen.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Seuzach. Mit der Genehmigung treten die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen in Kraft. Der Gemeinderat hat alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über die Aufhebung der alten, die Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen und das Inkrafttreten zu orientieren.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2406/1987 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Unter-Ohringen (GWR i 9-5) wird aufgehoben.
- II. Die mit Beschluss des Gemeinderates Seuzach vom 24. April 2008 festgesetzten, überarbeiteten Schutzzonen um die Grundwasserfassung Unter-Ohringen (GWR i 9-5) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt und in Kraft gesetzt.
- III. Der Gemeinderat Seuzach wird eingeladen, die Aufhebung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. anmerken zu lassen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Weinbergstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich, eine Bescheinigung zuzustellen.

IV. Der Gemeinderat Seuzach wird eingeladen, die überarbeiteten Schutzzonen in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen und den definitiven Datenbestand dem Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV), Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen.

Gebühren

V. Für diese Verfügung werden die nach folgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinderat Seuzach, Stationsstrasse 1, Postfach 431, 8472 Seuzach

– Staatsgebühr :	Fr.	828.--	(Konto 8000 0010 01 / 85284.61.000)
– Ausfertigungsgebühr:	Fr.	<u>96.--</u>	(Konto 8000 0010 01 / 85284.61.000)
Total	Fr.	924.--	

Rechtsmittel

VI. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung an

- a) Gemeinderat Seuzach, Stationsstrasse 1, Postfach 431, 8472 Seuzach (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Wülflingen-Winterthur, Stadthausstrasse 12, Postfach 2163, 8401 Winterthur), Beilagen:
 - Schutzzonenplan (Nr. 433/635) 1:500 vom 21. März 2007
 - Schutzzonenreglement der Grundwasserfassung Unter-Ohringen (GWR i 9-5) vom 29. April 2008
- b) Wasserversorgung Seuzach, Stationsstrasse 1, Postfach 431, 8472 Seuzach, Beilagen:
 - Schutzzonenplan (Nr. 433/635) 1:500 vom 21. März 2007
 - Schutzzonenreglement der Grundwasserfassung Unter-Ohringen (GWR i 9-5) vom 29. April 2008
- c) Walter Leisinger AG, Strehlgasse 19, 8472 Seuzach
- d) Kantonales Labor, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich
 - Schutzzonenplan (Nr. 433/635) 1:500 vom 21. März 2007

- Schutzzonenreglement der Grundwasserfassung Unter-Ohringen (GWR i 9-5) vom 29. April 2008

- e) Amt für Raumplanung und Vermessung, Abteilung Vermessung
- f) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag der Baudirektion:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Hanspeter Gehring, Sektionsleiter